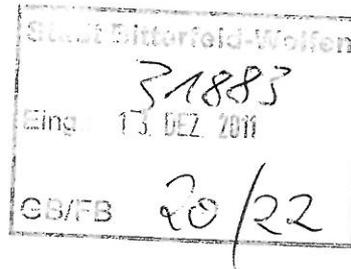




Stadt Bitterfeld-Wolfen  
OT Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld- Wolfen



**Finanzamt  
Bitterfeld-Wolfen**

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:  
Identifikationsnummer      Unser Aktenzeichen

☎ 03493 345 - 1811      Bearbeiter(in):  
Frau Schnitzker

Zimmer      Datum  
359      08.12.2011

### Antrag auf Verbindliche Auskunft

Ihr Einspruch vom 15.11.2011 gegen die Ablehnung der Erteilung einer Verbindlichen Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Einspruch vom 15.11.2011 wenden Sie sich gegen die Ablehnung der Erteilung einer Verbindlichen Auskunft mit Bindungswirkung gemäß § 89 Abgabenordnung vom 26.08.2010.

Die Ablehnung der Erteilung der Verbindlichen Auskunft erfolgte aus formellen Gründen, da der Sachverhalt bereits verwirklicht erschien.  
Durch die weitere Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Einspruchsbearbeitung stellte sich diese Annahme als Irrtum heraus.

Dem Einspruch wird deshalb stattgegeben und die Verbindliche Auskunft erteilt.  
Ihr Einspruch vom 15.11.2011 ist damit erledigt.

Bezüglich des von Ihnen in Ihrem Antrag vom 07.07.2010 geschilderten Sachverhaltes und der von Ihnen benannten Rechtsvorschriften erteile ich folgende Auskunft:

...

<b>Dienstgebäude</b> OT Bitterfeld Mittelstraße 20 06749 Bitterfeld-Wolfen	<b>Öffnungszeiten</b> Mo., Do. u. Fr.      08:00 - 12:00 Uhr Dienstag            08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger tel. Vereinbarung	<b>Bankverbindung</b> Bundesbank Magdeburg für Inlandszahlungen      für Auslandszahlungen KTO: 805 015 06      IBAN: DE78 8100 0000 0080 5015 06 BLZ: 810 000 00      BIC: MARKDEF1810
<b>Telefon</b> 03493 345-0	<b>Telefax</b> 03493 345-4600	<b>Internet:</b> www.finanzamt.sachsen-anhalt.de <b>E-Mail:</b> poststelle@fa-btf.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

Unverändert bleibt die Einschätzung bezüglich der von Ihnen im vorstehend benannten Schreiben gestellten Rechtsfragen zu 1. bis 3.. Die von Ihnen hierzu vertretenen Rechtsauffassungen werden in vollem Umfang bestätigt.

Hinsichtlich der vierten Fragestellung musste geklärt werden, ob die Stadtwerke Wolfen durch die Errichtung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) für steuerliche Zwecke nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 KStG aufgrund einer engen technisch- wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht mit dem Bäderbetrieb zusammengefasst werden können.

Diese Problematik wurde im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens ausführlich erörtert.

Als Ergebnis dieser Klärung wurde das Tatbestandsmerkmal der „engen technisch- wirtschaftlichen Verflechtung“ bestätigt. Neben dem vorgelegten Gutachten als Nachweis des wirtschaftlichen Vorteils auf Seiten des Bades wurde anhand der gemachten Ausführungen auch der wirtschaftliche Vorteil auf Seiten der Stadtwerke Wolfen glaubhaft gemacht.

Gleichfalls bestätigt wurde die Darlegung der Erheblichkeit der Verflechtung in Bezug auf den gesamten Bäderbetrieb.

Auch wenn die sogenannte Kostengrenze nicht erreicht wurde, so ist die vom BHKW produzierte Wärmemenge mit mehr als 25 % des Gesamtwärmebedarfs des Bäderbetriebes (im vorliegenden Fall 36,2 % ) als ausreichend anzusehen, um eine Erheblichkeit der Verflechtung annehmen zu können.

Ihre Rechtsauffassung zur 4. Fragestellung kann daher ebenfalls bestätigt werden. Aufgrund der gegebenen engen technisch- wirtschaftlichen Verflechtung können die Ergebnisse der Bädergesellschaft und der Stadtwerke im Rahmen einer zu begründenden Organschaft miteinander verrechnet werden.

Die erteilte Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO hat Auswirkung auf die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 2012 und folgende Veranlagungszeiträume für die zu gründende „Bäder-GmbH“ als Organträgerin und für die Stadtwerke Wolfen als Organgesellschaft.

Die verbindliche Auskunft entfaltet ihre Bindungswirkung nur, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrundeliegenden Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht.

Die Bindungswirkung entfällt automatisch, wenn Rechtsvorschriften, auf denen die erteilte Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist beim Finanzamt Bitterfeld-Wolfen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Zustellung nach § 9 Verwaltungszustellungsgesetz ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Böttcher- Arand